

15. Nachtragssatzung vom 13.12.1995 zur Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen vom 17.03.1976

Aufgrund der §§ 7 - 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) sowie der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Stadt Wermelskirchen vom 17.03.1976, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Wermelskirchen am 11.12.1995 folgende 15. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen vom 17.03.1976 beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif erhält die beiliegende neue Fassung.

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende am 11.12.1995 vom Rat der Stadt Wermelskirchen beschlossene 15. Nachtragssatzung vom 13.12.1995 zur Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen vom 17.03.1976 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

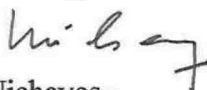
Hinweis

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wermelskirchen, den 13.12.1995

Der Bürgermeister


- Niehaves -

Gebührentarif zur Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.	Nutzungszeit 25 Jahre	
1.1	Wahlgräber	
	a) Wahlgrab je Grabstelle	1.720 DM
	b) Urnenwahlgrab	720 DM
1.2	Reihengräber	
	a) Reihengrab	1.200 DM
	b) Elternreihengrab	2.400 DM
	c) Urnenreihengrab	500 DM
	d) Kinderreihengrab	400 DM
2.	Nutzungszeit 30 Jahre	
2.1	Wahlgräber	
	a) Wahlgrab je Grabstelle	2.060 DM
	b) Urnenwahlgrab	860 DM
2.2	Reihengräber	
	a) Reihengrab	1.440 DM
	b) Elternreihengrab	2.880 DM
	c) Urnenreihengrab	600 DM
	d) Kinderreihengrab	480 DM

Beisetzungen in einem Wahlgrab und in einem Elternreihengrab, die zur Wahrung der gesetzlichen Ruhefrist (§ 14 Friedhofsordnung) eine Verlängerung der Nutzungszeit erfordern, können nur gegen Zahlung von 1/25 bzw. 1/30 des Entgeltes nach dem zur Zeit des Nacherwerbs gültigen Gebührentarifs für jedes angefangene nachzuerwerbende Jahr zugelassen werden.

II. Gebühren für die Benutzung der Gebäude und Einrichtungen

(Trauerhalle, Leichenhalle etc.)

Je Bestattung 550 DM

III. Bestattungsgebühren

1.	Personen bis 5 Jahre, Totgeburten	1.460 DM
2.	Personen ab 6 Jahre	1.560 DM
3.	Urnen	370 DM

IV. Gebühren für Ausgrabungen, Eingrabungen, Umbettungen

1.	Ausgrabungen	
	a) Personen bis 5 Jahre, Totgeburten	2.660 DM
	b) Personen ab 6 Jahre	2.760 DM
	c) Urnen	370 DM
2.	Eingrabungen	
	a) Personen bis 5 Jahre, Totgeburten	1.460 DM
	b) Personen ab 6 Jahre	1.560 DM
	c) Urnen	370 DM
3.	Umbettungen	
	a) Personen bis 5 Jahre, Totgeburten	4.120 DM
	b) Personen ab 6 Jahre	4.320 DM
	c) Urnen	740 DM

V. Gebühren für die gärtnerischen Vorarbeiten zur Herstellung von Grabflächen auf dem Waldfriedhof

1.	Einzelgrab	480 DM
2.	Doppelgrab	610 DM
3.	Dreiergrab	740 DM
4.	Kindergrab, Totgeburten	320 DM
5.	Urnengrab	380 DM
6.	Zweitbelegung	370 DM

VI. Gebühren zur Errichtung von Grabmälern und für die Zulassung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten

1.	Liegeplatte	65 DM
2.	Stehende Grabzeichen	200 DM
3.	Einfassungen	65 DM
4.	Zulassung der Ausführung gewerbl. Arbeiten	30 DM